



BEKANNTMACHUNG der Kreishandwerkerschaft Ruhr

Satzungsänderungen, Einführung der Finanzordnung, Änderung des Gebührentarifs A der Gebührenordnung

Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Ruhr hat in ihrer Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2019 die

Änderung der Satzung der Kreishandwerkerschaft Ruhr in den §§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 3, 27 Abs. 1, abs. 2 Ziff. 1 und 2, 28 Abs. 8, 29 Abs. 2, 3 und 4, 30 sowie 32 zur Einführung der kaufmännischen Buchführung, die Einführung der Finanzordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr und die Änderung der Ziff. 9 c des Gebührentarifs A der Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr (Die Gebühr für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens beträgt künftig 62,00 Euro.).

beschlossen.

Die Beschlüsse wurden gem. § 89 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 2, 8, Abs. 3 HwO am 15. Februar 2019 von der Handwerkskammer Dortmund genehmigt.

Die elektronische Veröffentlichung der Satzungsänderung, die Finanzordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr und Änderung des Gebührenstarifs A der Gebührenordnung ist unter www.handwerk-ruhr.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Bochum, 28.02.2019

Michael Mauer, Kreishandwerkerschaft Ruhr
Johannes Motz, Geschäftsführer

Satzung der Kreishandwerkerschaft Ruhr vom 29.02.2012

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung § 12</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen</p> <p>1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.</p> <p>3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung</p>	<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung § 12</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen</p> <p>1. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.</p> <p>3. die Prüfung und Abnahme des Jahresabschlusses ...</p>
<p style="text-align: center;">Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss § 27</p> <p>(1) Als ständiger Ausschuss ist ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu errichten. Dieser besteht aus drei Personen sowie jeweils einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist den jeweiligen Personen eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Handwerkskammer Dortmund in jeweils gültiger Fassung auszuhändigen.</p> <p>(2) Der Ausschuss hat</p> <p>1. die Jahresrechnung sowie die Vermögensübersicht zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,</p> <p>2. Kassenprüfungen nach § 31 Abs. 2 der Satzung vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss § 27</p> <p>(1) Als ständiger Ausschuss ist ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu errichten. Dieser besteht aus drei Personen sowie jeweils einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist den jeweiligen Personen die Finanzordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.</p> <p>(2) Der Ausschuss hat</p> <p>1. den Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,</p> <p>2. Kassenprüfungen entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr vorzunehmen</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>8) Die Beiträge der Innungen sind mit der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung gemäß Beitragsordnung alljährlich zu beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>8) Die Beiträge der Innungen sind mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes von der Mitgliederversammlung gemäß Beitragsordnung alljährlich zu beschließen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer vorgegebenen Muster sowie eine mittelfristige Finanzplanung über jeweils fünf Jahre aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für Nebeneinrichtungen der Kreishandwerkerschaft sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(3) Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>(4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die darin nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (Nachtragshaushalt).</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Wirtschaftsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der zuständigen Handwerkskammer vorgegebenen Muster sowie eine mittelfristige Finanzplanung über jeweils drei Jahre aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für Nebeneinrichtungen der Kreishandwerkerschaft sind gesonderte Wirtschaftspläne aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(3) Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes und der Sonderpläne sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der zuständigen Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>(4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Wirtschaftsplan gebunden. Ausgaben, die darin nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (Nachtragswirtschaftsplan).</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der Handwerkskammer einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der zuständigen Handwerkskammer einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Für die Haushalts, Kassen- und Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Handwerkskammer beschlossen und von der obersten Landesbehörde genehmigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Für die Haushalts, Kassen- und Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Finanzordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr in der jeweils gültigen Fassung.</p>